

Standortleitung
Thomas Jost
033 439 46 15
thomas.jost@steffisburg.ch



**Oberstufenschule
Schöнау**

Schulordnung

Schulhaus

1. Das Schulhaus ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag:	07.10 Uhr – 12.00 Uhr	12.40 Uhr (13.35 Uhr) – 17.30 Uhr
Mittwoch:	07.10 Uhr – 13.00 Uhr	

2. Während der Unterrichtszeit halten sich keine Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt in den Gängen auf.
3. Bei späterem Schulbeginn darf das Schulhaus erst in der Pause betreten werden.
4. Nach Unterrichtsschluss muss das Schulhaus und das Schulareal unverzüglich verlassen werden. Das Benutzen der Sportplätze ist mit Einschränkungen – Unterricht; Anordnungen des Anlagewartes – gestattet.
5. Die Verpflegung im Schulgebäude (Picknick) über die Mittagszeit ist nur in den dafür vorgesehenen Zimmern gemäss Weisungen der Standortleitung erlaubt.
6. Das Schulhaus darf weder mit schmutzigen Schuhen noch barfuss betreten werden. Im Innern des Schulhauses sind das Fahren mit Rollschuhen, Rollbrettern u.ä. sowie Bewegungs- und Wurfspiele nicht erlaubt. In den gedeckten Aussenräumen und Durchgängen ist das Fahren mit Fortbewegungsmitteln jeglicher Art nicht erlaubt.

Schulräume

7. Das unbefugte Betreten fremder Klassenzimmer ist nicht erlaubt.
8. Die Schulräume dürfen in den Wintermonaten nur mit Hausschuhen betreten werden.
9. Heizkörper werden nur durch Anlagewart und Lehrpersonen bedient.
10. Jede Klasse ist für das Beseitigen von Verunreinigungen aller Art selber verantwortlich. Nach der letzten Lektion werden die Stühle auf die Pulte gestellt und die Schulzimmer besenrein, mit gelöschtem Licht und geschlossenen Fenstern und Türen hinterlassen. Es dürfen keinerlei Gegenstände aus dem Fenster geworfen werden.
11. Das Sitzen auf den Fensterbänken ist nicht erlaubt.
12. Ausserhalb des Unterrichts dürfen sich einzelne Schülerinnen und Schüler nur mit der Bewilligung von Lehrpersonen in Klassenzimmern aufhalten.

Schulanlage

13. Das Schulareal darf nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden. Die im Plan rot schraffierten Gebiete gehören nicht zum Pausenareal!
14. Auf dem gesamten Schulareal und an allen Schulanlässen sind der Besitz und der Konsum von Tabak, Alkohol und Drogen jeglicher Art verboten.
15. Das Gefährden und Verletzen von Personen sowie das Beschmutzen und Beschädigen von Einrichtungen, Pflanzen und fremdem Eigentum ist verboten.
16. Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen, inklusive Laser-Pointer, ist verboten.
17. Im Schulhaus ist nur Wasser als Getränk erlaubt. Andere Getränke dürfen nur draussen konsumiert werden und sind in einem sicher wieder verschliessbaren Gebinde mitzunehmen.
18. Pausenplätze und deren Einrichtungen (Bsp. Töggelikasten) und dürfen nur während der Pause benutzt werden.
19. Ballspielen ist nur auf den von der Schule vorgesehenen Plätzen erlaubt.
20. Auf den Pausenplätzen ist das Werfen von harten Gegenständen jeglicher Art nicht erlaubt, ebenso im Winter das Werfen von Schneebällen gegen Häuser, Strasse oder unbeteiligte Personen.
21. Abfälle gehören in die Abfallbehälter. Spucken ist in der ganzen Anlage, drinnen und draussen, nicht erlaubt.
22. Während dem Unterricht sind Hüte, Mützen und Kaugummis nicht erlaubt.

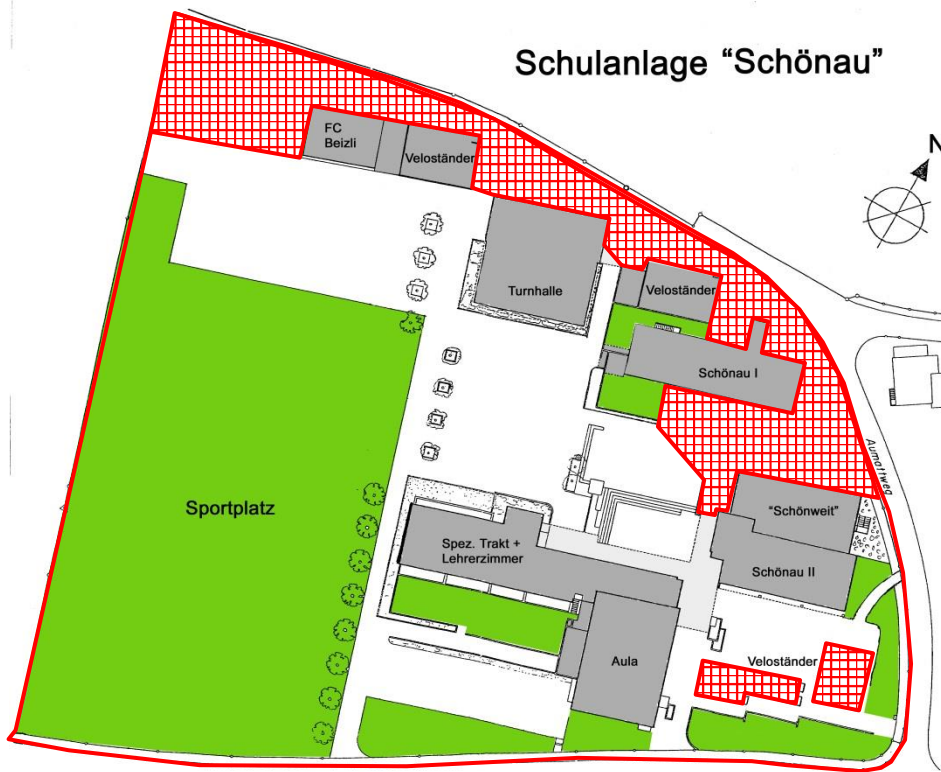
Mediengeräte

23. Nur wer die „Vereinbarung zur Nutzung von persönlichen Mediengeräten“ unterzeichnet hat, darf Mediengeräte in die Schule mitnehmen.
24. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrperson bleiben Mediengeräte während des Unterrichts weder hör- noch sichtbar.
25. In den Pausen dürfen die Geräte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften benutzt werden. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrperson nicht gestattet.
26. Jegliches Musikhören über Lautsprecher ist in der ganzen Schulanlage nicht erlaubt. In den Gängen und draussen darf mit Kopfhörern Musik gehört werden, aber nur so laut, dass die Mitbenützerinnen und Mitbenützer der Anlage nichts davon hören.
27. Diese Regeln gelten auch für spezielle Schulanlässe wie Lager, Schulreisen oder Exkursionen, sofern die zuständigen Lehrpersonen nicht ausdrücklich andere Anweisungen treffen.

Zuständigkeit

28. Die Weisungen der Lehrpersonen und des Anlagewartes sind zu befolgen.
29. Allfällige Strafmassnahmen werden durch die Lehrpersonen, gegebenenfalls durch übergeordnete Stellen ausgesprochen.

Schulanlage Schönau und Pausenplatz



Steffisburg, 01. August 2016

Oberstufenschule Schönau
Standortleiter

Thomas Jost

Abteilung Bildung
Leiterin

Prisca Loosli